

Der Tabak-Arbeiter

Organ der Tabakarbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands

Der Tabak-Arbeiter erscheint wöchentlich jeden Sonnabend und ist durch alle Postanstalten zu beziehen. — Der Abonnementspreis beträgt 1.50 Mark für das Vierteljahr ohne Frachtlohn.

Inserate müssen bis Montag mittag in unserer Expedition aufgegeben sein. Der Anzeigenpreis beträgt 30 Pf. für die 6 gespaltene Zeilen. Der Beitrag ist im Voraus zu entrichten.

Nr. 20

Sonntag, den 20. Mai

1917

Neue Wege?

Mit Klagen und mit Föhnen wehren sich die Reaktionen gegen alle angeregten Aenderungen, die im Verfassungsausschuß des Reichstages als die notwendigsten Anfänge einer Neuorientierung, sprich: einer zeitgemäßen Umgestaltung unserer öffentlichen Zustände gefordert werden.

Es kann sich bei der Umgestaltung nicht bloß um politische Aenderungen handeln, vielmehr noch sind wirtschafts- und sozialpolitische nötig. Vor allem muß die Befreiung der Arbeiter von einer Unmasse gesetzlicher Beschränkungen durchgeführt werden, die ihrem Gehalt nach wahrhaftig noch an patriarchalische Zeiten erinnern, wenn sie auch nur erst fünfzig Jahre alt sind. Aber wie vor fünfzig Jahren suchen auch jetzt noch die Reaktionsherrschastsgelüste durch unterdrückende Gesetze zu stützen und zu befestigen. Die besitzenden und herrschenden Klassen, die sich in auffälliger Volksminderheit befinden, müssen es wohl aber einmal aufgeben, den arbeitenden Klassen ihren Willen aufzudrängen und ihnen vornehmliche Vorschriften zu machen.

Vorläufig sind im Verfassungsausschuß Anträge von sozialdemokratischer Seite eingebracht, die als nächstliegende Forderungen die Aufhebung der Gefindeordnung, Aufhebung des § 153 der Gewerbeordnung, Aufhebung des § 17 des Reichsvereinsgesetzes (Jugendlicher-Paragraf) enthalten.

Diese selbstverständlichen Forderungen versagen schon die Reaktionen in gelinde Mäßigkeit. Daß § 153 der Gewerbeordnung beseitigt werden soll, veranlaßt die „Deutsche Tageszeitung“ zu einem unvernünftigen Ausfall auf die Regierung. Um unseren Lesern den Vollgenuss dieses Ausfalls nicht zu verweigern, belügen wir ihn vollständig zum Ausdruck:

Die Regierung gegen die Arbeitswilligen.

Nach Mitteilungen der sozialdemokratischen Presse wird von sozialdemokratischer Seite im Verfassungsausschuß des Reichstages neben anderen Aenderungen der Gewerbeordnung, deren Ziel die Anerkennung eines Koalitionszwanges wäre, auch die Aufhebung des § 153 der Gewerbeordnung in Vorschlag gebracht werden. Eine Nachrichtenstelle glaubt es bereits für nicht unwahrscheinlich erklären zu können, daß die Reichsregierung die sozialdemokratischen Wünsche in dieser Frage entgegenkommen werde. Das würde heißen, daß die Reichsregierung die zum Schutz der Arbeitswilligen bestimmten Gesetzesvorschriften preisgeben wolle. Zugleich, was bisher in ähnlicher Richtung geschehen ist, wird man doch wohl einige Zweifel haben müssen, ob die Regierung sich auch diesem sozialdemokratischen Wunsch fügen könnte. Die bestehenden Bestimmungen der Gewerbeordnung suchen in diesen Fragen einen zweckmäßigen und gerechten Ausgleich zwischen dem Rechte der Organisationen und dem der einzelnen Persönlichkeit. Der Staat kann gar nicht an die Stelle eines solchen Ausgleichs ein völlig einseitiges Recht der Organisationen setzen; würde er den Organisationen eine Stellung einräumen, die nur der Staat selber haben darf, und er würde sich der Pflicht entziehen, die einzelnen Staatsbürger gegen Vergewaltigung durch andere Staatsbürger zu schützen. Uebrigens ist schon der durch die bisherige Gesetzgebung versuchte Ausgleich zwischen dem Recht der Organisationen und dem einzelnen Arbeiters entschieden mehr zugunsten der Organisationen ausgefallen; immer wieder hat sich ja herausgestellt, daß die Arbeitswilligen gegen Zwang und Terrorismus nicht genügend geschützt waren. Um so unverständlicher wäre es, wenn die Reichsregierung sozialdemokratischen Forderungen in einer Weise entgegenkommen wollte, die auf eine Rechtslosmachung der einzelnen Arbeiter und auf eine Abkantung des Staates gegenüber dem Terrorismus von Organisationen hinauslaufen würde.

Unsinntiger können die Dinge wohl nicht auf den Kopf gestellt werden, als in diesem wütenden Ausfall der natürlich den Zweck verfolgt, den einfachsten Anfängen notwendiger Verbesserungen zu wehren. Selbst in Unternehmerrufen ist der § 153 der Gewerbeordnung nicht nur als überflüssig, sondern sogar als eine Provokation bezeichnet worden, die in Arbeiter- und Unternehmerrufen oftmals Unheil angerichtet hat.

Es besteht gar kein Zweifel, daß der § 153 gegen die gewerkschaftlichen Organisationen gerichtet wurde, zu einer Zeit, wo sich die Arbeiter selbständig zu organisieren begannen. Angeblich sollten die einzelnen Arbeiter gegen den solidarischen Druck der Organisationen geschützt werden, das heißt man wollte die Organisationen des wirklichen Einflusses auf die Arbeiter berauben. In der Tat hinderte man mit Hilfe des § 153 die Gewerkschaften an schnellerer Ausbreitung; trotzdem konnte man ihren Aufstieg nicht hindern, und man hätte ihren steigenden Einfluß auch nicht hindern können, wenn die Massenprozesse, die vor dem Kriege noch anhängig waren, zu einer weiteren Vergewaltigung geführt hätten. Die Zeiten sind vorbei, wo die Arbeiter terroristisch von ihren Organisationen ferngehalten und schugloter Ausbeutung unterworfen werden konnten. Der Krieg hat sie in dieser Beziehung mehr vorwärtsgeändert und ihre Energie mehr gefördert, als den herrschenden Klassen lieb sein dürfte.

Das empfinden auch die Reaktionen, daher faßelt die „Deutsche Tageszeitung“ von einer Abkantung des Staates, wenn durch die Aufhebung des § 153 die Gewerkschaften einer ausnahmsweise freies entledigt würden. Kurzfristig wird dabei der heilsame Einfluß übersehen, den die Organisationen auf die Arbeiter ausüben. Die erzwungene Disziplin der Arbeiter wächten die herrschenden Klassen sich wohl zur Verteidigung kapitalistischer Interessen zunehmen, aber wenn die Arbeiter diese Disziplin zur Wahrnehmung ihrer eigenen Interessen gegenüber dem Kapitalismus üben, dann paßt sie den Vertretern des Kapitalismus nicht. Das ist der kleine Unterschied, der den Kampf der Reaktionen gegen Gleichberechtigung auszeichnet.

Weiter fürchtet man von der Ausbreitung und Stärkung der Arbeiterorganisationen größeren Einfluß auf die Gesetzgebung, der ebenfalls verhindert werden soll. Und doch ist es der vernünftigste Weg, mit Hilfe der Organisationen eine legale Entwicklung unserer Zustände zu verwirklichen. Die Abkantung des Staates ist ein leeres Schlagwort, das nichts anderes als die Furcht vor der Befreiung einer unterdrückten, willkürlichen Minderheitsherrschast verbirgt. Der Staat als solcher kann von einer guten Organisation und Disziplinierung der Arbeiterklasse, die schon ihrer Zahl nach die Mehrheit der Staatsbürger darstellt, nur Vorteil haben. Freilich darf aber bei solcher Auffassung der Staat nicht als Nachwächter kapitalistischer Interessen betrachtet werden.

Noch hinsichtlich ist die Behauptung, daß die Aufhebung des § 153 eine Rechtslosmachung der einzelnen Arbeiter bedeute. Gerade das Umgekehrte ist der Fall. Indem die Organisationen der Arbeiter von einem ausnahmsweise freies befreit werden, muß der Gedanke der Gleichberechtigung tiefere Wurzeln fassen, mit dem jeder einzelne Arbeiter für seine eigenen Interessen kräftiger eintreten kann und wird. Gleichberechtigung heißt das Verständnis und das Urteil jedes einzelnen Arbeiters, der in besserer Würdigung aller Verhältnisse innerhalb der Organisation seine Interessen verfolgen kann.

Bei den Arbeitern wird also das sinnlose Schlagwort von ihrer Rechtslosmachung durch Befreiung des § 153 nicht verfangen. Können die Reaktionen keine ernsthafteren Gründe für die Beibehaltung des § 153 anführen, dann mögen sie nur einpacken — die fortschreitende Entwicklung wird über sie hinweggehen.

Wie werden sie erst wüten, wenn die vollständige Befreiung des Koalitionsrechts zur Durchführung gebracht würde, denn der § 153 der Gewerbeordnung ist nur eine Fessel, die es beschwert. Es darf bei ihrer Befreiung nicht sein Gewenden haben. Das zeigt schon die Forderung nach Aufhebung der Gefindeordnung. Sie wird den Reaktionen vom Schläger der „Deutschen Tageszeitung“ noch mehr an die Nieren gehen. Und wie erst würde die Säuerung der vollen Gleichberechtigung der Frau auf sie wirken! Dann werden sie wohl nicht bloß von der „Abkantung des Staates“ nur reden, sondern der Untergang der Welt prophezeien.

Und doch muß Zug um Zug eine gesetzliche Neugestaltung unserer öffentlichen Zustände und Einrichtungen in absehbarer Zeit erfolgen, wenn nicht der Staat — um den sich die Reaktionen besorgt stellen — schärferen Maßnahmen und Schülterungen angesetzt werden soll. Wir erwarten daher, daß die Veränderungen, die im Verfassungsausschuß vorgeschlagen werden, nicht einen Abschluß aller notwendigen Verbesserungen bedeuten sollen, sondern daß im Zuge sozialdemokratischer Forderungen logisch eine der anderen folgt, um ein regelrechtes Werk zustandzubringen, das mit der alten, unhaltbaren Wirtschaft aufreimt. Des Nachdenkens der Arbeiter dürfen sich ihre Vertreter versichert halten.

Hemmnisse der Jugendberziehung.

Sag die Erziehung der Jugend schon vor dem Kriege im Argen, so haben die drei Kriegsjahre geradezu verhängend auf die Jugendberziehung gewirkt. Von verschiedenen Seiten wird über Verrohung Jugendlicher geklagt, während eine chaotisch-kriegerische Stimmung verhindert, Geist und Gemüt der Jugendlichen für die höhere Kultur einzunehmen. Vorstände und Gönner von freigelegenen Erziehungsinstituten finden einen Grund für die geistige Verwahrlosung in den während des Krieges eingetretenen Mängeln des Schulunterrichts, ferner in der Abwesenheit der im Felde stehenden mütterlichen Erzieher, sowie in der Tatsache, daß Schulkinder, sowie der Schule entlassene Kinder völlig auf sich selbst angewiesen sind, weil die Mutter oder beide Eltern dem

Gewerbe nachgehen müssen und sich nur wenig oder gar nicht um die Erziehung bemühen können.

Das alles stimmt. Daher die Besorgnis für die jetzige Jugend, die durch die traurigen Ereignisse auf lange Zeit zurückgeworfen wird. Um so dringlicher ist es geboten, alle Erwachsenen zu einer Teilnahme an besserer Jugendberziehung zu ermahnen. Wo freilich die Verrohung durch den Krieg auf Erwachsene übergreift, ist von diesen nichts Gutes zu erwarten, sie geben selbst der Jugend ein schlechtes Beispiel. Aber alle die, die sich frei fühlen von der verrohenden Wirkung des Krieges, werden sich veranlaßt finden, mit all ihren Kräften die Wunden heilen zu helfen, die der Krieg, der Menschheit in moralischer Beziehung schlug.

Es suchen auch bereits Männer, die sich länger schon mit Fragen der Jugendberziehung befaßt, neue Bahnen einzuschlagen, die Erziehung und Fürsorge für die Jugend wirksamer machen. Mit Vertretern der Presse hatte nach dem „Berliner Tageblatt“ jüngst der Geheimrat Dr. Felsch eine Aussprache über die Grundlagen der Jugendberziehung. Er meinte, die Uebel, an denen unsere Jugendberziehung leide, müßten an der Wurzel gefaßt werden. Die Jugend habe nicht nur die Pflicht, sich erziehen zu lassen, sondern sie habe auch das Recht, Erziehung zu fordern. Die Jugendberziehung müsse in neue Bahnen gelenkt werden. Die alte Auffassung, daß der jugendliche Mensch nichts weiter ist, als ein kleiner Erwachsener und demgemäß nach denselben Paragraphen in verfeinertem Maßstab behandelt werden muß, sei endgültig auszuweichen. Eine neue Gesetzgebung müsse die Hand greifen, die vom Geiste dieser neuen Auffassung durchdränkt sei.

Mit diesen allgemeinen Gesichtspunkten kann man sympathisieren, es fragt sich nur, wie die Ausführung einer neuen Gesetzgebung umgedacht ist. Hier gehen die Wege vielfach auseinander. Der eine Sinn ist, daß die Jugend ein Recht habe, Erziehung zu fordern, legt freilich nahe, Gesetze zu einer friedlichen Jugendberziehung zu schaffen. Denn das Recht, das Herr Dr. Felsch der Jugend zugestimmt, setzt eine Selbstständigkeit der Jugend schon voraus, die nur durch eine freiere Schulbildung und -erziehung gewonnen werden kann. Will man eine entsprechende neue Gesetzgebung, muß sie also auch die Schulerziehung umfassen.

Damit kommen wir dem Gedanken näher, die mit dem Kriege hier über Schul- und Jugendberziehung entwickelten. Eine freie Schulerziehung für das so wichtige Gebiet ist nur möglich, wenn die Parlamente selbst von freierwilliger Zustimmung durchgezogen sind. Solange es hieran mangelt, darf man sich keine große Hoffnungen auf neue, gute Gesetze über Jugendberziehung machen.

Der Schwerpunkt liegt also vorläufig noch in der Bearbeitung und Gewinnung der öffentlichen Meinung für diese Ziele, damit sie auf die Gesetzgeber einwirkt, endlich und gründlich sich dieser Arbeit zu widmen. Betrachten wir die Geminnisse, die dem entgegenstehen: kapitalistische Interessensvertretung; politische Rückständigkeit; bürgerlich-philisterhafte verholte Auffassung über Familien- und Schulerziehung usw.; dann wird es erst nach der Forträumung vieler Hindernisse bedürfen, ehe an eine ideale Jugendberziehung zu denken ist. Verordnet doch heute der Staat noch die erwachsenen Männer bis zum 25. Lebensjahre, indem er ihnen erst mit diesem Alter das Recht der Wahl zur Gesetzgebung zugestimmt.

„Die Jugend ist die Zukunft“, sagte Dr. Felsch — „was man ihr tut, tut man der Zukunft unseres ganzen Volkes“. Ganz recht. Dann muß sie frühzeitig und gut auf die Zukunft vorbereitet werden. Es ist auch eine vorzeitige Vorbereitung, wenn die Arbeiterjugend in den gewerkschaftlichen Organisationen auf ihre künftige berufliche Bedeutung hingewiesen und vorgebildet wird. Daran muß der Jugendparagraf des Reichsvereinsgesetzes fallen. Mit der Schaffung neuer, guter Gesetze muß die Befreiung aller, unzulänglicher verbunden sein.

Erbat sich Dr. Felsch für seine Ansichten und Wünsche die Mitwirkung der Presse, dann muß die Presse für die Hinwegräumung aller Hindernisse eintreten. Aber, ist denn die bürgerliche Presse nicht selbst zu einem großen Teil das Hindernis für die Befreiung aller, überkommenen Gesetze? Die Gegenwart zeigt uns einen großen Teil der bürgerlichen Presse im Kampf gegen Neuerungen, die jedem als selbstverständlich erscheinen sollten. Der Grundzug dieses Kampfes reaktionärer Kreise ist in die kurzen Worte zusammenzufassen: Laßt das Volk in Unbildung, um so leichter läßt es sich beherrschen!

Gegen diese Methode muß sich der Kampf aller Gebildeten richten, wenn auch für eine gute Jugendberziehung eine breitere freie Presse notwendig sein wird.

Zur Rohfabrikation

Es hat sich nunmehr herausgestellt, daß die Beschränkung des Rohfabrikverbrauchs, die sie in der letzten Verordnung der Reichsregierung festgesetzt wurde, für die deutsche Tabakindustrie ein Fehler war, denn unverstanden ist mit der Art Kontingenterzeugung eigentlich ein Wandel des Meßers der Rohfabrikanten sowohl wie aus Absatzstellen machen sich folgende Widersprüche. Diese jene Fabrikanten, die unter der Führung des Herrn Borch in Bonn stehen, sind nicht zufrieden, wenn auch ihre Unzufriedenheit in der ungenügenden Verkaufsfähigkeit der Kriegsfabrikanten liegt, d. h. der Fabrikanten, die es verstanden haben, die Kriegskontingente zur oftmals schiefen Erweiterung ihres Unternehmens auszunutzen. Wir sind nun aber der Meinung, daß Sonne und Wind etwas gleichmäßiger verteilt sein in dem als es durch die letzte Verordnung geschehen ist. In diesem Maße die bodenständige Tabakarbeiterchaft durch die Einführung, daß die Einschränkung auf der Grundlage der Verstellung der ersten sieben Monate des Jahres 1915 ganz fest zu einer Proportion ausgedehnt worden ist. Als die Einschränkung kam, hat die Reichsregierung die ersten sieben Monate des Jahres 1915 als maßgebend für den Umfang derselben genommen. Danach ist eine Festlegung der Verstellung gemacht worden. Es schien nicht nur uns, sondern auch diesen Fabrikanten ganz selbstverständlich, daß bei einer weiteren notwendigen Einschränkung in der ersten sieben Monate des Jahres 1914 als maßgebend für die Verstellungsmenge anzunehmen seien. Daß dieses auch die ursprüngliche Absicht der Regierung war, dürfte daraus zu schließen sein, daß sie gerade die ersten sieben Monate des Jahres 1915 bei der ersten Einschränkung wählte; sie sollten danach die Absicht zu haben, bei weiterer Einschränkung auf die letzten sieben Monate vor dem Kriege, die normal waren, also auf die ersten sieben Monate 1914 zurückzugreifen. Jedoch ist es nicht zu verstehen, warum es gerade die ersten Monate sein müssen. Zunächst haben nicht nur die Tabakarbeiter, sondern wie wir wissen, auch viele Fabrikanten dieses vorausgesetzt. Klüglich kam es anders. Die Regierung verordnete auf der Grundlage der Verstellung der ersten sieben Monate des Jahres 1915 die erhebliche prozentuale Einschränkung.

Die Frage liegt nahe, wie die Reichsregierung zu dieser Änderung ihrer ursprünglichen Absicht kam. Da müssen wir uns erinnern, daß die Bewegung jener Fabrikanten einsetzte, die während der Kriegszeit ihre Betriebe wesentlich erweiterten, neue Anlagen ansetzten usw., vor dem Kriege in der Tabakindustrie überhaupt nicht tätig waren. Nun haben wir genug nichts dagegen, wenn seitens der Reichsregierung die denkbar größte Rücksicht gegen alle Interessenten genommen wird; es kann aber nicht angehen, daß den Wünschen Einzelner nachgegeben wird, während der über große Teil der Industrie darunter leidet. Wir wollen jene Herren, die es besonders notwendig haben, die Kriegskontingente auszunutzen, nicht zu nahe treten, aber sie müssen es sich gefallen lassen, daß die Verhältnisse zum Wohle des Ganzen geordnet werden, zumal sie während des Krieges ganz unerschöpfte Gewinne zu erzielen in der Lage waren.

Es kommt hinzu, daß Regierung und Volk sich bemühen, die Mittel zu finden zu einer vernünftigen Umverteilung in der Friedenswirtschaft. Bei der letzten Verordnung mit ihrer prozentualen Beschränkung unter Übergehung der ersten sieben Monate des Jahres 1914 schenkt man seitens der Regierung an diese Beschränkungen nicht gedacht zu haben. Mit der Krieg beendet, ist uns auch Möglichkeit auf der Grundlage der vorherigen Verhältnisse wieder angebahnt werden. Das trifft auch zu für die Tabakindustrie. Mit Beendigung des Krieges gibt es in der deutschen Tabakindustrie überhaupt noch schlimme Tage. Es ist deshalb nicht gerade so, wenn man auf das gegenwärtige und künftige Wohl des Ganzen bedacht ist, man hängt jetzt hier vor, zumal man es in der Hand hat? In diesem Punkte würde es nicht nur für die gegenwärtige Kriegszeit, sondern auch im Interesse der nächsten Zeit nach Friedensschluß zweckmäßig gewesen, man hätte bei der letzten Verordnung auf die letzten sieben Friedensmonate zurückgegriffen. Dann hätten wir zur Grundlage einiger weiterer Einschränkungen den Friedensstand der Produktion gehabt. Daß die Kriegskontingente im Tabakgewerbe nicht damit einverstanden waren, war zu begreifen, aber soll das Ganze, soll vor allem die arme Tabakarbeiterchaft mehr leiden, als nötig ist, zugunsten einiger Kriegskontingenter? Das kann nicht die Absicht der Regierung sein!

Wenn die deutsche Tabakarbeiterchaft sich mit der Kontingenterzeugung an sich zufrieden wählt, so können es ihre auch sein, so kann sie sich nicht mit Maßnahmen abfinden, die darauf hinauslaufen, sie zu zerschlagen bodenständigen Arbeiter und Arbeiterinnen zu sein, weil einige unter, oder Umständen Schritte weiter wollen, zu verdrängen. Es ist nicht nur die bodenständigen Arbeiter und Arbeiterinnen werden verdrängt, sondern auch die alleingewonnenen Firmen zum Teil. In der Tabakindustrie unseres Gewerbes sind die Tabakarbeiter noch in besonderer Weise zu leiden, jeder Tag hat hohnsprechenden Ausdrucks, nur einen Tag länger bestehen bleiben. In der Tabakindustrie ist die gegenwärtige Lage sehr ungesund, die Produktion mehr oder weniger zum Stillstand gekommen. Die Tabakarbeiter müssen in der gegenwärtigen Lage nicht nur die Produktion mehr oder weniger zum Stillstand gekommen, die Produktion mehr oder weniger zum Stillstand gekommen, die Produktion mehr oder weniger zum Stillstand gekommen.

Jetzt darf nicht vergessen werden, daß eines Tages auch unsere Kriegskontingente zurückgehen; es wären wohl 50 000 Tabakarbeiter in Gefahr kommen. In ihren alten Betrieben, ja auch einmal in ihrem bisherigen Dasein wird Platz für sie sein, denn durch die Verriegelung, durch die sogar

amtlich geförderte Verschiebung der Produktion zugunsten der Kriegskontingenter ist keine Arbeit mehr für sie da. Unter solchen Umständen muß die Versicherung des Deutschen Tabakereins, für die Wiederbeschäftigung kriegsbeschädigter und kriegsentlassener Tabakarbeiter wieder zu wollen, nicht viel über noch ein anderes. Da sind Jahar altertümlicher Plänen zum Kriegsdienst einberufen, haben ihr Geschäft im Stich lassen müssen, nur eben und eben konnten sie, zumal die Schwierigkeiten jetzt so groß sind, den Betrieb weiterführen, andere haben den Betrieb ganz schließen müssen, weil sie keine geeigneten Kräfte hatten. Sollen diese Leute nun, wenn es ihnen wieder möglich ist, ihrem Betriebe nachzugehen den Stand ihrer Verstellung, den ersten sieben Monate 1915 zugrunde legen, obwohl sie damals hinaus mußten, dem Kriegskontingenter das geschäftliche Feld überlassend? Das meinen wir doch, wenn es Rücksichten zu nehmen heißt, kommen die Herren, die rücksichtslos während des Krieges ihr Geschäft machten, an letzter Stelle.

In einer an anderer Stelle dieses Blattes abgedruckten Erklärung des Reichsrats des Innern an die Vertreter der drei Tabakarbeiter-Organisationen in Westfalen, Rheinland und Lippe ist zum Ausdruck gebracht, daß zurzeit eine Änderung in der von uns gewünschten Richtung nicht möglich ist und erst in 2 bis 3 Monaten geschehen kann, indem erst die erforderlichen Unterlagen geschaffen werden müssen. Ermittlungen sollen jedoch angestellt werden, um zu prüfen, ob bei einer weiter notwendig werdenden Einschränkung auf 1914 zurückgegriffen werden kann. Demgegenüber möchten wir hervorheben, daß größte Gefahr geboten ist. Die Wirkung der jetzigen Art der Einschränkung auf die Tabakarbeiterchaft ist, wie deren Bewegung ständig steigen muß, wenn weiter so wie jetzt verfahren wird, mag man aus einem anderen Artikel dieses Blattes ersehen. Opfer der verfehlten Anordnung sind bereits genug gebracht. Aber wir sind auch der Meinung, daß nicht nur eine Änderung zu geschehen hat, wenn sich eine weitere Einschränkung nötig machen sollte, sondern sie hat schon jetzt, bei dem augenblicklichen Umfange der Einschränkung zu erfolgen. Erfolgt sie nicht jetzt schon, so sind die Verhältnisse in kurzer Zeit total zerrüttet, mehr zerrüttet, als die Umstände es eigentlich nötig machten. Dem muß so schnell als möglich vorgebeugt werden. Steht die Reichsregierung ein, daß durch ihre Maßnahmen unhaltbare Zustände herangebracht werden, so wird sie auch eingreifen müssen. Es ist ja gar nicht anders möglich, als daß hin und wieder nicht das Nützlichste getroffen wird; es überstürzt sich alles, alles drängt und zwingt, alles müssen ohne lange Besinnung betreten werden. Wir dürfen aber auch voraussetzen, daß Veränderungen eintreten, sobald sich für das Ganze erhebliche Unzufriedenheiten herausgestellt haben und ein anderer Weg gangbarer erscheint.

So wünschen wir nicht nur eine Änderung überhaupt, sondern auch eine möglichst baldige. Mit uns wünschen es weite Kreise des deutschen Tabakgewerbes.

Das Reichsamt des Innern über die Einschränkung.

Eine Konferenz der im Deutschen Tabakarbeiterverband organisierten Tabakarbeiter des östlichen Westfalen und Lippe hatte sich an das Reichsamt des Innern gewandt und um eine andere Art der Einschränkung gebeten, nach welcher die bodenständige Tabakarbeiterchaft gespart wird, sowie um Zahlung von Unterstützung an arbeitslose Tabakarbeiter und Tabakarbeiterinnen. Dasselbe war auch von einer großen Versammlung in Hünne und von Versammlungen der Tabakarbeiter in Spenge, Lemgo und Motho geschehen. Ebenso haben die Tabakarbeiter des Niederrheins, insbesondere eine Versammlung in Orson, sich an das Reichsamt des Innern gewandt. Der Staatssekretär des Innern hat auf diese Eingaben an die Geschäftsleitung des Deutschen Tabakarbeiterverbandes in Herford nachfolgendes Schreiben gerichtet:

Zu Wunich des Deutschen Tabakarbeiterverbandes, des Zentralverbandes christlicher Tabak- und Zigarrenarbeiter Deutschlands und des Gewerkevereins der Deutschen Zigarren- und Tabakarbeiter hat, wie bereits in der Presse bekanntgegeben, am 27. April 1917 eine Beratung mit den Vertretern dieser Verbände über die am 1. Mai 1917 in Kraft getretene Einschränkung der Tabakarbeiter, und deren Wirkung auf die Arbeiter stattgefunden.

Hierbei ergab sich vollständige Einigkeit darüber, daß eine Einschränkung der Tabakarbeiter erforderlich ist und daß hierbei auf die Schonung der bodenständigen Tabakarbeiter Bedacht genommen werden muß. Die Vertreter der Tabakarbeiterchaft regten an, auf den Stand der Verstellung der ersten sieben Monate des Jahres 1914 zurückzugreifen und, wenn diese Einschränkung nicht genügt, von dieser Grundlage aus eine prozentuale Einschränkung vorzunehmen.

Dieser Anregung kann zur Zeit keine Folge gegeben werden, da dies eine Änderung der Unterlagen erfordert, die nicht vor 2 bis 3 Monaten hergestellt werden kann. Ich habe in der Zwischenzeit Ermittlungen darüber angestellt, ob für den Fall, daß eine weitere Einschränkung wünschenswert sein sollte, es möglich ist, auf das Jahr 1914 zurückzugreifen.

Ich habe weiter auf Grund der Befragung vom 27. April in Aussicht genommen, darauf hinzuwirken, daß diejenigen Zigarrenfabriken, die während des Krieges, aber vor dem 1. Juli 1916, neue Zigarrenfabriken eröffnet haben, zunächst den Betrieb in diesen Zigarrenfabriken einrichten, ehe sie zu Einschränkungen in ihren Stammfabriken übergehen. Auf diese Weise soll erreicht werden, daß die Fabriken vergrößert werden, anstelle der neu eingestellten Hilfskräfte ihre bodenständigen Arbeiter zu entlassen.

Auf etwa ermittelte mehrerlei Tabakarbeiter, die Vorschriften der Kriegswahlrechtspflege ohne weitere Anwendung. Ich verweise in dieser Beziehung auf die Bekanntmachung vom 18. Dezember 1914 im Zentralblatt für das Deutsche Reich für 1914, Seite 620 und die in demselben Zentralblatt für 1916, Seite 74, abgedruckten Veränderungen dazu.

Die Mitunterzeichneten der Eingabe ersuche ich, hiernach in Kenntnis setzen zu wollen. Auf Grund dieser Antwort steht den arbeitslosen Tabakarbeitern die Unterstützung zu, die den arbeitslos gewordenen Textilarbeitern gewährt worden ist. Für die Auszahlung kommen die Gemeinden in Frage. Die Arbeitslosen haben sich dieserhalb an den Gemeindevorsteher zu wenden. Nichtbeachtung obiger Vorschriften sind, so weit der Gau Herford unseres Verbandes in Frage kommt, an W. Schlichter in Herford, Marktstraße 48, zu melden.

Die Not der Tabakarbeiter steigt.

Uns fast allen Gegenden laufen jetzt bei uns die Klagen ein über die steigende Not der bodenständigen Tabakarbeiter und Arbeiterinnen. Immer wieder wird uns gemeldet, wie die alten bodenständigen Arbeiter und Arbeiterinnen entlassen werden, während die neuangelernten weiter arbeiten können. Es ist eine bedeutende Aufgabe unter die Tabakarbeiterchaft gekommen. Wir müssen sagen: So kann es unter keinen Umständen weiter gehen! Nur eins der an uns gerichteten Schreiben möge hier als Beispiel Platz finden. Das Schreiben kommt aus Sachsen und lautet:

Wie denkt Ihr über die Reduzierung aus Anlaß der Rohfabrikation? Bei uns sind lauter alte Arbeiter und Knippen auf die Straße geworfen. Wir haben uns schon an den Hilfsdienst gewandt, können aber keine Arbeit erhalten. Wohin wir kommen, wünscht man Schmarbeiter und Weibliche. Wir sind auch die Fabrik der Metallindustrie durchgegangen; da fragte man uns: Was sind Sie? Als wir sagten, daß wir Zigarrenarbeiter seien, mußte uns gleich abgewinkt. Was sollen wir nun als Krüppel machen? Die paar Mark Verbandsunterstützung reichen nicht zum Leben. Die Kolleginnen, die 1915 erst gelernt haben, sitzen in den Fabriken und die alten Arbeiter liegen auf der Straße.

Der Brief drückt die bitterste Not der bodenständigen Tabakarbeiter aus und bedeutet eine bittere Anklage für jene, die herufen waren, aber versäumt haben, Bestimmungen zu schaffen, die nicht nur den Schutz der bodenständigen Tabakarbeiterchaft ermöglichen, die auch unbedingt befolgt werden müssen. Der gute Gedanke der maßgebenden Körperschaften und der Ausdruck eines Wunsches in dieser Richtung allein ist wertlos. Das sehen wir jetzt leider nur zu deutlich. Der größte Teil unserer Fabrikanten fragt den Teufel nach der Existenz der bodenständigen Tabakarbeiterchaft. Nur der gesetzliche Zwang kann hier helfen.

In Baden ist die von der Kriegsamtsstelle des 14. Armeekorps angeforderte Verfügung betreffs Einschränkung der Arbeitszeit in der dortigen Tabakindustrie (siehe vorige Nummer des Tabakarbeiter!) trotz des Protestes der Vertreter der drei Tabakarbeiterverbände Tatsache geworden. Eine entsprechende Verfügung ist erlassen worden. Wie begreiflich, hat diese Verfügung unter der badiischen Tabakarbeiterchaft großen Unwillen erregt. Die Tabakarbeiter und Arbeiterinnen erklären, daß sie nicht instande sind, sich bei der beschränkten Arbeitszeit mit ihren Familien zu ernähren. Man muß die Löhne der badiischen und der Tabakarbeiter überhaupt kennen, um begreifen zu können, um die Wirkung des durch die Einschränkung der Arbeitszeit hervorgerufenen Mindereinkommens und damit die Wirkung auf die Ernährung voll begreifen zu können. Wir möchten nur wissen, wer der Kriegsamtsstelle des 14. Armeekorps diesen ungeliebten Gedanken eingegeben hat.

Die Vertreter der drei Tabakarbeiterorganisationen haben sofort folgenden Protest an das Stellvertretende Generalkommando des 14. Armeekorps gerichtet:

Auf die beabsichtigte Arbeitszeiteinschränkung in der Tabakindustrie von der Kriegsamtsstelle Karlsruhe, vom 28. 4. 17, haben die Vertreter der Tabakarbeiter in einer Eingabe vom 2. Mai d. J. ihre Bedenken dargelegt, die gegen eine derartige Regelung sprechen. Wir bedauern, daß trotz unserer Bedenken diese Bestimmungen nur als Erlaß des Stellvertretenden Generalkommandos zur Durchführung herausgegeben sind, ohne uns vorher zu hören.

Nach Rücksprache mit einem großen Teil der Tabakarbeiterchaft können wir mitteilen, daß diese Regelung große Erregung hervorrief infolge der eingetretenen schweren wirtschaftlichen Schädigung.

Wir ersuchen das Stellvertretende Generalkommando, den Erlaß rückgängig zu machen und eine andere Regelung nach Anhörung der unterzeichneten Arbeitervertreter herbeizuführen.

Gleichzeitig mit der vorstehenden richteten die Vertreter der drei Verbände eine Eingabe an das Großherzoglich-Badische Ministerium des Innern, die folgenden Wortlaut hat:

Infolge der Einschränkung des Rohfabrikverbrauchs und der hierwegen von Stellvertretenden Generalkommando angeordneten Einschränkung der Arbeitszeit in der Tabakindustrie ist eine schwere finanzielle Schädigung der ohnehin in dürftigen Verhältnissen lebenden Tabakarbeiter eingetreten. Sehr vielen davon wird es nicht möglich sein, ihre hierdurch freiverwendeten Arbeitsstunden anderweitig lohnbringend zu vermerken zu können, wodurch sie in eine schwere Notlage gebracht werden. Wir ersuchen in Anbetracht dieser Verhältnisse das Großherzogliche Ministerium des Innern

Bei den Bezirksämtern dahin wirken zu wollen, daß in allen Tabakindustriegebieten die Einrichtungen zur Gewährleistung der Unterhaltungen auf Grund der Kriegswohlfahrtspflege geschaffen werden.

Dieses ist um so notwendiger, als voraussichtlich weitere Einschränkungen sich als notwendig erweisen werden, und neben der jetzigen allgemeinen Schädigung auch direkte größere Arbeitslosigkeit eintreten wird.

In der Voraussetzung, daß bei Aufstellung der Normen die Unterzeichner in den einzelnen Bezirken hinzugezogen werden, zeichnen hochachtungsvoll usw.

Wir haben schon in der vorigen Nummer des „Tabak-Arbeiter“ betont, daß nunmehr eine Regelung dieser Frage nicht mehr Sache der einzelnen Generalkommandos, auch nicht Sache der einzelnen Bundesstaaten sein kann, sondern daß die Reichsregierung mit einer für das ganze deutsche Gebiet gültigen und gleichmütigen Verfügung eingreifen muß. Die Klagen der Tabakarbeiter kommen aus allen Gegenden, hier wegen der Arbeitszeitbeschränkung, dort wegen der Entlassungen der alten hohenzündigen Tabakarbeiter, würde die Erledigung dieser Frage den einzelnen Bundesstaaten oder den Generalkommandos überlassen bleiben, so würden die Anordnungen nicht nur verschieden sein, sondern wir befürchten auch, daß man an einzelnen Stellen überhaupt keine Rücksicht auf die Lage und Wünsche der hohenzündigen Tabakarbeiter nehmen wird.

Uebrigens gehört die Erledigung dieser Frage zur Kompetenz der Reichsregierung. Nachdem die Reichsregierung die Rohstoffbeschränkung vorgenommen, und in ihren einzelnen Verordnungen die damit zusammenhängenden Fragen geregelt hat, muß es eigentlich ganz selbstverständlich erscheinen, daß die Arbeiterfragen, soweit sie mit der Beschränkung im Zusammenhang stehen, ebenfalls von ihr geregelt werden. Wie verhängnisvoll die Unterlassung dieser Selbstverständlichkeit für die Tabakarbeiter ist, zeigt die Tatsache, was anfangs in den „Erläuterungen“ der Münchener Zentrale für Kriegslieferungen zum Schutz der hohenzündigen Tabakarbeiter gesagt worden ist, hat kaum eine Wirkung gehabt, wohl auch deshalb nicht, weil an dieser Stelle unseres Wissens auch keinerlei Versuch gemacht worden ist, den Worten einen gewissen Nachdruck zu geben.

Ferner mahnen wir, so schnell wie möglich einzugreifen! Die Not der Tabakarbeiter gebietet es. In dieser Zeit ungeheurer Preissteigerung können die Tabakarbeiter nicht feiern, weder ganz, noch auch nur einige Stunden am Tage. Woher sollen sie das Geld zur Bezahlung der teuren Lebensmittel nehmen! Ist es bei den Tabakarbeitern nicht nötig, Rücksicht darauf zu nehmen, daß sie den vielgedrückten Wunsch auf Durchhalten erfüllen können? Man sollte nicht vergessen, daß es dieser Berufsgruppe wegen ihres an sich geringen Verdienstes ohnehin schon schwer genug ist, durchzuhalten.

Es ist doch auch mitleidlich eine verkehrte Welt und dient nicht dem gegenwärtigen vornehmsten Interesse des Landes, wenn alte und krüppliche Leute entlassen werden, so daß sie am Ende der öffentlichen Wohlfahrtspflege anheimfallen, während man junge rüstige Arbeitskräfte, die überall gesucht und gern genommen werden, in der Tabakindustrie in die sie eben erst hineinkamen, läßt! Ebenso verkehrt es gegen die Ausnutzung sämtlicher im Lande verfügbaren Arbeitskräfte, wenn die Arbeitszeit auf Stunden und Tage beschränkt wird, ein Teil der so betroffenen Arbeiter aber die gewonnene freie Zeit gar nicht im Interesse der Landesnotwendigkeiten anzuwenden in der Lage ist; ja, schließlich wegen zu geringen Verdienstes ebenfalls der öffentlichen Wohlfahrtspflege anheimfallen muß. Das ist alles andere eher, als ein rationelles Wirtschaften mit den vorhandenen Arbeitskräften.

Wir glauben schon, daß sich Widerstände gegen die Art der Regelung der Arbeiterfrage, wie sie die Tabakarbeiter wünschen, zeigen werden. Der Widerstand gegen den Wunsch der antilichen Körperschaften zeigt sich ja schon praktisch zum Schaden der Tabakarbeiter recht deutlich. Aber für die Regierung und die sonstigen antilichen Körperschaften besteht ja unzweifelhaft die Möglichkeit, dem Widerstehenden den Prottrock etwas höher zu hängen.

Auch die Unterstützungsfrage bedarf der baldigen Regelung. Es muß unbedingt in den nächsten Tagen bereits eine Verordnung des zuständigen Regierungsorgans erfolgen, denn die Tabakarbeiter sitzen schon zum Teil auf dem Dackel und wissen nicht ein noch aus, während die Gemeinden, soweit sie angegangen wurden, erklären, von nichts zu wissen. Die Nachricht des WSA genügt natürlich nicht.

Schließlich möchten wir aber an die Tabakarbeiter und -arbeiterinnen die Bitte richten, allocaris festzustellen, und zwar laufend, welche Firmen Entlassungen vornehmen, mieniel Entlassungen erfolgten, mieniel von diesen schon vor dem Beginn in der Tabakindustrie arbeiteten, sowie ferner, mieniel nach Kriegsbeginn Angelebte noch im Betriebe sind, oder mieniel Filialen die nach Kriegsbeginn eingerichtet wurden, die Firma jetzt noch hat! So erschütternd die Klagen aus den verschiedensten Orten auch sein mögen, es läßt sich mit Stimmungen allein nicht viel ausrichten; es muß zur Unterstützung unseres Verlangens jederzeit Material zur Hand sein, das unumstößlich genau die Tatsachen feststellt. Dann schiebt dieses Material an die Gauleiter, die es geordnet an den Vorstand geben können, oder schiebt es sofort an den Vorstand! Sofort, nicht nach Wochen oder Monaten. Die Sache brennt!

Zur Lohnbewegung.

In Altim, Bremen, Burgdam, Scharnbeck, Regesack und Wedden fanden in diesen Tagen Tabakarbeiterversammlungen statt, die sich mit der Lohnfrage beschäftigten. Referent war überall der Gauleiter,

Kollege Dackelberg. In allen Versammlungen wurde nachstehende Resolution angenommen:

Die Versammlung spricht ihre Befriedigung darüber aus, daß die Tabakarbeiterverbände an die Unternehmerorganisationen herangetreten sind, um die bisherigen Zulagen auf eine etwas mehr zeitgemäße Höhe zu bringen.

Angesichts der enormen Teuerung der wichtigsten Lebensmittel hält die Versammlung die Forderung einer Gesamtzulage von 35 Prozent für höchst bescheiden und erwartet von den Fabrikanten, daß sie diese Forderung baldigst bewilligen werden.

Gleichfalls spricht die Versammlung den Vorständen ihre Anerkennung dafür aus, daß sie die Interessen der Tabakarbeiter hinsichtlich der Einschränkung der Fabrikation und bezüglich der Kriegsschädigtenfürsorge zu wahren suchten.

Die Kollegen der Orte des I. Gau, Kellinghusen, Kellinggen und Ketersen, und des 2. Gau, Moringen, erklärten sich ebenfalls mit dem Vorgehen der drei Verbände einverstanden.

Bewilligte Lohn- und Teuerungszulagen in der Tabakindustrie.

Nordhansen. Die Lohnverhältnisse der in der Tabakindustrie beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen sind durch Abschluß eines neuen Tarifvertrages neu geregelt, obwohl der laufende Tarifvertrag, der im Jahre 1915 abgeschlossen wurde, noch Gültigkeit hatte bis zum 1. Mai nächsten Jahres. An festen Lohnzulagen wurden, unter Einrechnung der bisher gewährten Teuerungszulagen, gewährt: den Spinnern und Spinnerinnen und den Kollennachern und Kollennacherrinnen 14 bis 16 Prozent, den Deckermacherinnen 17 Prozent und den Vorlegerinnen und den sonstigen Arbeitern und Arbeiterinnen bis 30 Prozent. Außerdem erhalten alle Arbeiter eine Kriegsteuerzulage von 5 Prozent und alle Arbeiterinnen eine Kriegsteuerzulage von 10 Prozent. Die allmonatlich zur Auszahlung kommt. Die im Jahre 1915 bereits gewährten festen Lohnzulagen betragen für Spinner, Kollennacher und Kollennacherrinnen 6 bis 10 Prozent, die der Deckermacherinnen 10 Prozent und die der Vorlegerinnen und sonstigen Arbeiter und Arbeiterinnen 10 bis 15 Prozent. An der Arbeitszeit wurde nichts geändert. Verabredet wurde, daß alle zum Kriegs- und Heeresdienst einberufenen Arbeiter nach ihrer Rückkehr wieder eingestellt werden sollen. Der neue Tarifvertrag tritt am 4. Mai d. J. in Kraft und hat Gültigkeit bis zum 31. Oktober 1920. Gemäß fanden nicht alle Wünsche der Arbeiter Berücksichtigung, doch wertvoll und begrüßenswert ist die Tatsache, daß bei diesen gewährten Zulagen die etwas schlechter entlohnerten Arbeitergruppen besser berücksichtigt wurden als die besser entlohnerten Arbeitergruppen.

Schiedspruch betr. Entlohnung von Zigarettenarbeiterinnen.

Unter dem Vorsitz des Magistratsrats v. Schulz verhandelte am 28. April d. J. das Einigungsamt in Berlin in Sachen des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes gegen den Arbeitgeberverband der Zigaretten- und Zigarrenfabrikanten von Groß-Berlin. Den Gegenstand der Verhandlung bildet der Antrag des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes vom 11. April 1917 auf Entscheidung, daß der Arbeitgeberverband verpflichtet sei, dem in Abkommen vom 26. Februar 1917, Absatz 3, genannten Arbeitnehmer die im Absatz 1 und 2 des genannten Vertrages bestimmten Teuerungszulagen zu zahlen. Der Arbeitgeberverband beantragt Abweisung und wendet ein, daß der Inhalt, der unter 3 des Abkommens vom 26. Februar 1917 genannten Arbeiter unbegründet sei. Bei Abschluß dieses Vertrages sei der Wille der Parteien dahin gerichtet gewesen, daß die in den ersten beiden Absätzen festgesetzte Teuerungszulage bei den jugendlichen Arbeitnehmer keine Anwendung finden sollte. Sie führen ferner aus, der Vertrag vom 26. Februar 1917 sei auf die Schiedsrichter vom 16. Dezember 1915 und vom 26. Juli 1916 gegründet und die Teuerungszulage sei bereits in der Fassung des Absatzes 3 des Vertrages durch Staffelung und Erhöhung der Einstellungslohne den betreffenden Arbeitnehmer bewilligt worden.

Seitens der Arbeitnehmer wird hierauf erwidert, daß die oben erwähnten Schiedsrichter dem seitens der Arbeitgeber angebotenen Vertrage nicht zugrunde gelegt haben. Man habe sich lediglich in den Gehaltengängen dieser Schiedsrichter bewegt. Die im Absatz 3 aufgeführten Löhne bilden den Mindestlohn, und es sei nicht einzusehen, weshalb man die in Frage kommenden Arbeiter jugendlichen Alters von dem Bezuge der Teuerungszulage ausschließen sollte. Auf einige weitere Ausführungen der Parteien, insbesondere der Arbeitgeber, ganz entschieden die Forderungen des Arbeitnehmerverbandes bestritten, wird anliegender Schiedspruch verkündet.

gez. v. Schulz, Dr. Ettinger.

Schiedspruch

Unter dem Vorsitz des I. und 2. Vereinarbeiters v. Schulz, Dr. Ettinger, wurde am 28. April 1917 in Sachen des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes gegen den Arbeitgeberverband der Zigaretten- und Zigarrenfabrikanten von Groß-Berlin ein Schiedspruch verkündet.

Der Inhalt des Schiedspruches lautet: Die Höhe des Einstellungslohnes für die im Gewerbe noch nicht Beschäftigten unterliegt der freien Vereinbarung. Jedoch nach einer Beschäftigungsdauer von 4 Wochen erhalten jugendliche Arbeitnehmer unter 16 Jahren pro Woche 15,75 M., nach 5 Wochen 15 M., nach 12 Wochen 16,50 M. und nach 24 Wochen 18 M.

Arbeitnehmer über 16 Jahre erhalten nach einer Beschäftigungsdauer von 4 Wochen 15,50 M., nach 5 Wochen 17 M. und nach 12 Wochen 18,50 M. Die Höhe dieser Bestimmungen ist nicht als Regel und Ausnahme anzusehen.

Da nach der Behauptung der Arbeitgeber der Schiedspruch vom 26. Juli 1916 dem Vertrag vom 26. Februar 1917 zugrunde gelegt worden ist, muß in weiterer Folge auch an jenem neu werden, daß auf alle in diesem Schiedspruche angeführten Lohnsätze eine Teuerungszulage zu zahlen sei. Nachdem die im ersten Satz Punkt

des Vertrages vom 26. Februar 1917 genannten Löhne bereits unter die im Schiedsrichter festgesetzten Löhne fallen, liegt kein Grund vor, die mit diesen Löhnen entlohnerten Arbeiter vom der allgemeinen Teuerungszulage auszuschließen. Zweifel könnten höchstens ergeben, ob die älteren Arbeitnehmer, also über 16 Jahre, bereits Einstellungslohn nach dem Vertrage vom 26. Februar 1917 erhöht wurde, mit Rücksicht auf diese Erhöhung keine Teuerungszulage zu beantragen hätten. Unterstellt die Richtigkeit der Behauptung der Arbeitgeber, daß diese Arbeitnehmer von der Teuerungszulage ausgeschlossen seien, kommt man zu der Schlussfolgerung, daß der Lohn einer Arbeiterin unter 16 Jahren zusätzlich 15 Prozent Teuerungszulage sich höher stellen würde, als der Lohn einer älteren Arbeiterin. Dies kann doch in der Absicht der vertragschließenden Parteien nicht gelegen haben und daher war der Wille der Parteien dahin anzulegen, daß die Teuerungszulage allen Arbeitern ohne Ausnahme, wie dies bereits im Absatz 1 des Vertrages vom 26. Februar 1917 zum Ausdruck kam, gewährt werden müsse.

gez. v. Schulz.

Aus Dresden.

Das Mitteilungsblatt für die Zahlstellen Dresden, Deuben und Gönitz unseres Verbandes schreibt:

Die Erkenntnis über die Bedeutung und den Wert der gewerkschaftlichen Organisation gewinnt in der Arbeiterschaft der Dresdener Tabakindustrie immer mehr an Boden. Gerade in der Tabakbranche stellt das weibliche Geschlecht den weitaus überwiegenden Teil der Arbeiterschaft. Die Kriegsverhältnisse haben weiterhin in erheblicher Weise darauf gewirkt, das Fortdauern der weiblichen Arbeiter zu begünstigen. Das vielfache Ueberangebot von beruhs-fremden weiblichen Arbeitskräften, sowie das andauernde Zu- und Abfließen derselben insbesondere in den Zigarettenbetrieben, bringt fortgesetzt eine große Unsicherheit mit sich, die bestehenden und ausgeübten Lohn- und Arbeitsverhältnisse auf der Höhe zu halten. Ueberhaupt werden dadurch Verbesserungsbestrebungen für die Arbeiterschaft sehr erschwert. Der große Arbeiterwechsel in den Betrieben ist an sich auch nicht geeignet, die Ausbreitung der Organisation zu erleichtern. Wenn sich trotzdem die Arbeiterinnen zur Organisation finden, so hat dieses selbstredend seine bestimmten Ursachen. Viele Arbeiterinnen erhalten, soweit sie als Lohnarbeiterinnen für einfache Arbeiten in der Tabakbranche eintreten, nur sehr geringe Einstellungslohne, womit sie kaum existieren können. In der speziellen Arbeiterschaft bedarf es erst einer längeren Lehrzeit und Einrichtung, bevor ein höherer Verdienst erzielt wird und ist auch hier selbst für perfekte Arbeiterinnen die Verdienstmöglichkeit durchaus ungenügend zu nennen.

Die Selbstständigkeit bezüglich der Durchführung zur Verbesserung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse läßt allgemein bei den Arbeiterinnen noch sehr zu wünschen übrig. Hier ist nun der Umstand, wo der Tabakarbeiter-Verband nach besten Kräften sich der Interessen der Berufsangehörigen annimmt. Der Verband prüft, vertritt und regelt die Wünsche und Forderungen der Arbeiterschaft nach jeder Richtung hin. Er schützt die Arbeiter vor Uebergriffen seitens der Vorgesetzten und der Unternehmer. Der Verband wirkt in mannigfacher Art als Sachwalter für die Interessen der Arbeiterschaft. Vor allen Dingen ist es dem fortgesetzten Bemühen des Tabakarbeiter-Verbandes gelungen, trotz aller vorhandenen Schwierigkeiten ziemlich umfangreiche und ansehnliche Lohnerhöhungen sowie Teuerungszulagen für die Arbeiterschaft herauszuholen. Dieses Wirken im Interesse der Berufsangehörigen sowie die nötige Aufklärung zeigt denn auch den Arbeiterinnen den Weg, den sie zu gehen haben. Die Arbeiterinnen fühlen und begreifen immer mehr den gewaltigen Einfluß, den die gewerkschaftliche Organisation auf die Gestaltung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse auszuüben imstande ist. Die Erkenntnis, daß es Pflicht ist, sich dem Deutschen Tabakarbeiter-Verband anzuschließen, tritt deshalb bei den Arbeiterinnen mehr in den Vordergrund ihrer Gedanken und des Handelns. Praktisch läßt sich dieses dadurch nachweisen, daß während der Kriegszeit die Zahl unserer weiblichen Mitglieder in recht ansehnlicher Weise zugenommen hat.

Die Zahlstelle Dresden hatte am Mitgliederbestand:

Ende April 1915	2186 Mitglieder, davon weibliche	1597
am Schlusse 1915	2422	1788
1916	2945	2276
Januar 1917	2958	2291
Februar 1917	2980	2313
März 1917	2989	2332

Wie hieraus ersichtlich, beträgt die gesamte Zunahme der Mitglieder während der Kriegszeit 803 und sind hiervon 235 weibliche.

Die letzte Agitationswoche Ende Monat März brachte unserer Zahlstelle 179 neue Mitglieder, fast alles weibliche.

Auch für den Monat April liegen eine größere Anzahl Neuanmeldungen vor.

Die angeführten Zahlen sind wohl der beste Beweis für die anhaltende und zunehmende Werbestraft unseres Verbandes. Unsere neuen Mitglieder und insbesondere die Funktionäre und Vertrauenspersonen müssen daher erst recht dafür Sorge tragen, daß die Ideen für die Notwendigkeit des gewerkschaftlichen Zusammenschlusses in immer weitere Kreise der Berufsangehörigen eindringt. Darin darf es kein Strichmen geben, die Zeit wirkt für uns!

Heranziehungsverfahren zum Vaterländischen Hilfsdienst.

Um das für eine sachgemäße Durchführung des Heranziehungsverfahrens erforderliche Zusammenarbeiten zwischen den Kriegsamtsstellen und den Einberufungs- und Feststellungsausschüssen zu sichern, wird folgendes bestimmt:

Nachdem die Einberufungsausschüsse auf Grund des eingegangenen Kartenmaterials unter Beobachtung der in Nr. 10 des Kriegsamts bezüglichen Richtlinien sich jeweils darüber schlüssig gemacht haben, nach welchem Plan der von den Kriegsamtsstellen angeforderte Bedarf an Arbeitskräften gedeckt werden soll, haben die Vorstehenden unverzüglich der Kriegsamtsstellen zuteilen, welche Gewerbe, Organisationen oder Betriebe in diesem Sinne vorzugsweise von Heranziehungserzugnissen zunächst betroffen werden. Die Kriegsamtsstellen haben hierauf die Feststellungsausschüsse zu veranlassen, bezüglich der von den Einberufungsausschüssen genannten Betriebe usw. die nach § 4 Abs. 2 des Hilfsdienstgesetzes erforderlichen Feststellungen zu treffen, sofern ihre Kriegswichtigkeit oder die dem Bedürfnis entsprechende Beschäftigung mit Arbeitskräften nach Ansicht der Kriegsamtsstellen zu Zweifeln Anlaß bietet.

Gleichzeitig haben die Kriegsamtsstellen von der beschriebenen Heranziehung sämtliche für die Heranziehung in Frage kommenden Betriebe usw. möglichst zeitig zu benachrichtigen, um ihnen hierdurch Gelegenheit zu geben, ihre Interessen wahrnehmen zu können.

Wiederbeitritt entlassener Heeresangehöriger zur Krankenversicherung.

Ueber diesen Gegenstand lief vor kurzem durch die Parteipresse eine Notiz, die in nicht ganz zutreffender Weise die Rechte der Kriegsteilnehmer an die Krankenversicherung schildert. Es ist dabei übersehen worden, daß die Bundesratsverordnung vom 16. November 1916 eine wesentliche Erweiterung dieser Rechte gebracht hat. Die gegenwärtige Rechtslage ist folgende: Jedes Kassenmitglied ist berechtigt, innerhalb drei Wochen nach Beendigung der Beschäftigung bei der Krankenkasse zu erklären, daß es weiter Mitglied bleiben wolle, und zwar in bei Versicherungspflichtigen die Versicherung auch in einer niedrigeren Stufe als der bisher genutzten. Diese Vorschrift gilt auch für Kassenmitglieder, die zum Heeresdienst bereits freiwilliges Mitglied einer Krankenkasse war, kann die Versicherung in der gleichen Stufe ebenfalls fortsetzen. Wer die Mitgliedschaft nicht freiwillig fortsetzt, hat innerhalb drei Wochen nach dem Ausscheiden aus der Beschäftigung noch Anspruch auf Leistungen. Für Kriegsteilnehmer gilt dies auch, falls sie im Auslande (bestimmtem Feindesland) krank oder verwundet werden oder sterben. — Nach Ablauf dieser drei Wochen entsteht für die ehemaligen Kassenmitglieder erst dann wieder die Möglichkeit, Ansprüche bei der Krankenkasse zu erwerben, wenn sie in die Heimat zurückkehren. Als Rückkehr in die Heimat ist aber nicht der übliche kurze Urlaub anzusehen, der den Soldaten ge-

währt zu werden pflegt. Rückkehr in die Heimat bedeutet vielmehr einen länger dauernden Aufenthalt am Orte, an dem der Kriegsteilnehmer Lagerort ist oder von dem er sich vor der Einziehung zum Heeresdienst zuletzt längere Zeit aufgehalten hat. Als Rückkehr in die Heimat gilt insbesondere die Entlassung aus dem Heeresdienst wegen Dienstunfähigkeit.

Jeder in die Heimat zurückgekehrte Kriegsteilnehmer hat nach der Bundesratsverordnung vom 16. November 1916 das Recht, innerhalb sechs Wochen der Krankenkasse, der er vor der Einziehung angehört hat, wieder beizutreten. Die Krankenkasse hat wieder das Recht, den sich Meldenden ärztlich untersuchen zu lassen, nach dem Ergebnis ihrer Untersuchungen zu verweigern wegen einer Krankheit, die beim Wiedereintritt bereits bestand.

Von diesem Rechte, in die bisherige Krankenkasse wieder einzutreten, haben auch bereits viele Kriegsteilnehmer Gebrauch gemacht. Wer nach einer schweren Verwundung aus dem nach Ansicht der Militärverwaltung abgeschlossenen militärischen Heilverfahren als dienstunfähig entlassen wird, kann sich bei seiner Kasse melden, und falls er der Meinung ist, daß sein Leiden noch weitere Heilbehandlung erfordert, die Behandlung auf Kosten der Kasse fordern. In der Regel wird die Krankenkasse die Wiederaufnahme einer Heilbehandlung durch die Militärbehörde bei dieser beantragen. Die Krankenkasse hat aber, falls Arbeitsunfähigkeit vorliegt, Krankengeld zu gewähren. Besonders häufig ist der Fall, daß sich das Leiden (z. B. bei chronischen Krankheiten) nach kurzer Zeit nach der Entlassung aus dem Heeresdienst wieder verschlimmert und völlige Arbeitsunfähigkeit hervorruft. Auch dann hat der Kriegsteilnehmer die schon erwähnten Ansprüche an die Kasse.

Die freiwillige Weiterversicherung der zum Heeresdienst Eingezogenen ist mit Rücksicht auf die erheblichen Ansprüche, die der Kriegsteilnehmer sich und seiner Familie dadurch sichert, zu empfehlen. Der größte Teil der Kriegsteilnehmer hat jedoch die Weiterversicherung verabsäumt. Nach der Rückkehr in die Heimat wird er trotzdem des Schutzes der Krankenversicherung nicht entbehren, sofern er sich rechtzeitig anmeldet. Diese Rechtslage wird namentlich bei der Beendigung des Krieges und der Rückkehr der Truppen, von großer Bedeutung werden.

Verbandsteil.

Deutscher Tabakarbeiter-Verband.
 Carl Reichmann, Vorsitzender, Bremen, Falkenstraße 68/60, II. (Gewerkschaftshaus), Zimmer 32. — Telefonamt Roland 6046. — Bureauzeit von 8 bis 4 Uhr nachmittags.
 Für den Vorstand bestimmte Zuschriften sind an das Bureau des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes, Bremen, Falkenstr. 68/60, II. (Gewerkschaftshaus), Zimmer 32, zu adressieren.
 Geld-, Einschreib- und Verbindungen nur an: H. Niederwiesland, Bremen, Falkenstraße 58/60 (Gewerkschaftshaus), Zimmer Nr. 32. — Bankkonto bei der Bankabteilung der Großhändler-Gesellschaft deutscher Konsumvereine m. B. in Hamburg, Postfach Nr. 5349 beim Postamt in Hamburg.
 Für die Expedition bestimmte Zuschriften sind an: Johs. Krohn, Bremen, Falkenstraße 58/60, II. (Gewerkschaftshaus), Zimmer 32, zu adressieren.
 Für die Redaktion bestimmte Zuschriften sind an: Gustav Kleudorf, Bremen, Falkenstraße 58/60, II. (Gewerkschaftshaus), Zimmer 32, zu adressieren.
 Für den Ausschuss bestimmte Zuschriften sind an: E. Schorn, Hamburg, Postfach 57 III, Zimmer 45 und 46 (Gewerkschaftshaus) zu adressieren.

Mit Verleihen gewährt:
 Dresden. Das Mitgliedsbuch VII 67 355, lautend auf Anna Frieda Reichmiger, geb. 18. 8. 90 in Nieder-Gorbis, eingetretten am 17. 1. 09. (S. 210, S. 17.) Im Sargzugeschloß ist das Buch einzulegen und an den Vorstand einzufenden.

Folgende Gelder sind bei mir eingegangen (S. am Verband):
 Beiträge, S. = Zurückzahlungen:
 Am 30. April: Frankfurt a. M. 8. 100.—, 4. Mai: Danzig 15.04, Hamburg 100.—, Barmb. 50.—, Berlin 2. 30.—, S. 50.—, Chemnitz 500.—, Berlin 2. 700.—, 6.: Klein-Steinheim 8. 120.—, Wittweiba. 8. 60.—, 7.: Ennigloh 2. 200.—, Salzgungen 2. 200.—, Spremberg 2. 200.—, Erfurt 2. 100.—, Prenzlau 2. 100.—, Koburg 2. 25.—, Wiesbaden 2. 10.—, Straßburg 2. 100.—, Speng. 2. 100.—, Ruffenhäuser 2. 100.—, Hamburg 2. 200.—, Kleinm. 2. 120.—, 8.: Johanngeorgenstadt 2. 50.—, 9.: Mannheim 2. 25.—, Offenbürg 2. 100.—, Waldheim 2. 400.—, Breslau 2. 500.—, Trebnitz 2. 100.—, Emmerich 2. 148.75, 10.: Bblig 2. 100.—, Nadersleben 2. 150.—, 11.: Helmstedt 2. 47.—, 12.: Bünde 2. 250.—
 Bremen, den 14. Mai 1917. H. Niederwiesland.

Abrechnungen vom 1. Quartal gingen ein:
 2. Gau Hannover: Halberstadt, Helmstedt, 4. Gau Verford: Barmb., Emmerich, Berke, Dortmund, Soest, Bünde, Duisburg, Barmtr., Mennighüffen; 5. Gau Frankfurt a. M.: Langenfelde, 6. Gau Heidelberg: Ruffenhäuser; 7. Gau Offenbürg: Offenbürg, Elgersweier; 8. Gau Erfurt: Künzern, Neuselwitz; 10. Gau Breslau: Brigg.

Adressen-Änderungen.
 Helmstedt (2): Die Zuschriften sind an den 1. Bev. Gustav Dülau, Holzberg 9, zu senden.
 Schornbeck (1): 1. Bev. Joh. v. Dinther, Osterholzer Str. 401.
 Schiffbeck (1): 1. Bev. E. Seemann, Kirch-Steinbeck, Seibbergstr. 47.

Mitgliederversammlungen.
 Hannover, Sonntag, den 20. Mai, nachm. 4 Uhr, im Gemeindefesthaus, Zimmer 18. Tagesordn.: 1. Bericht des Generalsekretärs Sadelberg über die Konferenz in Frankfurt und über unsere Lohnbewegung; 2. Abrechnung; 3. Wahl von Revisoren; 4. Verschiedenes.

Gestorben:
 Gestorben am 4. Mai der Zigarrenfabrikant Karl Zöpfl aus Goldberg, 34 Jahre alt (Zahlstelle Gahnau).
 An seiner am 6. April erfolgten Verwundung starb der Zigarrenarbeiter Otto Pfeiffer aus Ronneberg (Zahlstelle Schmidlin).
 Gestorben am 15. April der Zigarrenarbeiter Otto Feiler aus Coburg, Kollege Feiler war 2. Bevollmächtigter der Zahlstelle Coburg.
 Gestorben ist der Zigarrenarbeiter Karl Frese aus Tab, 40 Jahre alt (Zahlstelle Schmidt).
 Am 11. Mai starb zu Bra. l. 2. die Kollegin Louise Klügge aus Bra. l. 2, 23 Jahre alt.
 Ihre Irenen Aindanten!



GARBATY
CIGARETTEN
in einer Qualität



E Da Capo
Trusfreie Qualitäts-Zigarette
LAMECKSTEIN & SORNE DRESDEN

DRUCKSACHEN
 aller Art in moderner Ausführung für Private, Vereine, Bunde und Bunde Vereine liefert billigst
L. H. SCHMALFELDT & CO.
 BREMEN — BREMEN 6-8

Kaufe jeden Posten
Zigarren
 auch lose zu höchsten Preisen
 Jon Levy, Hamburg
 Fernspr. 62 5 3144 Gerholzstr. 2
 Von 1 bis 3 Uhr geschlossen.
Carl Roland
 Berlin SO 26
 Kottbuserstrasse 4.
Rohtabakhandlung
 Sumatra-Becke ... pr. 25. 6.80
 do. do. ... pr. 25. 7.—
 Versinal-Becke ... pr. 25. 6.50
 Rezeki-Becke,
 G. R. E. ... pr. 25. 8.—
 Brasil-Becke, ... pr. 25. 6.50
 Havana ... pr. 25. 6.50

L. Cohn & Co., Berlin N
 Brunnenstrasse 24
 Größtes Wickelformenlager Deutschlands
 Maduro

Ca. 17000 gebrauchte Wickelformen
 alle erdenklichen Fassons, teils wie neu,
 zu sehr billigen Preisen am Lager
 Fordern Sie Zusendung der Musterbogen
Heinrich Franck, Berlin N 54
 Brunnenstrasse 22
 Utensilien für Zigarrenfabriken